

Entwurf
Stand März 2015

**Betriebs- und Benutzungsordnung
für das EVS-Wertstoff-Zentrum
Ensdorf-Bous-Schwalbach**

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Betriebs- und Benutzungsordnung gilt für alle Anlieferer/Anlieferungen aus privaten Haushalten aus dem Saarland.
- (2) Die Betriebs- und Benutzungsordnung gilt auch für die Entsorger des Zentrums.
- (3) Die Betriebs- und Benutzungsordnung gilt für das gesamte Betriebsgelände sowie die Zu- und Abfahrtswege.
- (4) Mit Befahren/Betreten des Wertstoff-Zentrums erkennt der Anlieferer/Entsorger diese Betriebs- und Benutzungsordnung als verbindlich an.

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) Die aktuellen Öffnungszeiten des EVS-Wertstoff-Zentrums Ensdorf-Bous-Schwalbach sind auf der Internetseite des EVS und der Broschüre des EVS „Die EVS Wertstoff-Zentren“ nachzulesen. Änderungen werden ortsüblich bekannt gegeben
- (2) Das Wertstoff-Zentrum ist generell zu folgenden Zeiten geöffnet (Stand 2015):

SOMMERÖFFNUNGSZEITEN (beginnend mit Umstellung der Uhr auf MESZ)

Montag	von 12:00 bis 18:00 Uhr
Dienstag	von 8:00 bis 13:00 Uhr
Mittwoch	von 12:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag	von 8:00 bis 13:00 Uhr
Freitag	von 12:00 bis 18:00 Uhr
Samstag	von 9:00 bis 17:00 Uhr

WINTERÖFFNUNGSZEITEN (beginnend mit Umstellung der Uhr auf MEWZ)

Montag	von 11:00 bis 17:00 Uhr
Dienstag	von 9:00 bis 14:00 Uhr
Mittwoch	von 11:00 bis 17:00 Uhr
Donnerstag	von 9:00 bis 14:00 Uhr
Freitag	von 11:00 bis 17:00 Uhr
Samstag	von 9:00 bis 17:00 Uhr

Ausgenommen sind Feiertage.

- (3) Die Anlieferung der Abfälle hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass das Einsortieren spätestens 15 Minuten vor dem Ende der Öffnungszeit begonnen werden kann.
- (4) Außerhalb der Öffnungszeiten sind das Betreten und die Benutzung der Anlage durch Unbefugte untersagt.

§ 3 Betreten des Wertstoff-Zentrums

- (1) Unbefugten ist das Betreten oder Befahren des Geländes verboten.
- (2) Der Benutzer hat sich vorher beim Aufsichtspersonal anzumelden.
- (3) Der Aufenthalt auf dem Wertstoff-Zentrum hat so zu erfolgen, dass Störungen des Betriebsablaufs vermieden werden.

§ 4 Weisungsrecht des Aufsichtspersonals

- (1) Das auf dem Wertstoff-Zentrum eingesetzte Aufsichtspersonal ist für den ordnungsgemäßen und reibungslosen Betrieb verantwortlich und insofern berechtigt, notwendige Weisungen zu erteilen. Es übt auch das Hausrecht aus.
- (2) Die Anlieferer und Entsorger haben den Anweisungen des zuständigen Aufsichtspersonals Folge zu leisten (siehe Anlage 2).
- (3) Benutzer, die gegen diese Betriebs- und Benutzungsordnung verstoßen, können befristet oder bei wiederholten Verstößen unbefristet von der Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 5 Verkehrsregelung und Sicherheitsbestimmungen

- (1) Das Wertstoff-Zentrum darf nur auf den gekennzeichneten Wegen und nur zu den bekannt gemachten Öffnungszeiten befahren bzw. betreten werden. Dabei ist von den Fahrzeugen Schrittgeschwindigkeit einzuhalten.
- (2) Es gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung.
- (3) Im gesamten Bereich des Wertstoff-Zentrums gilt ein Rauchverbot. Ebenso ist offenes Feuer verboten.
- (4) Die Anlieferer des Wertstoff-Zentrums dürfen keine Maschinen oder Geräte selbstständig betätigen.
- (5) Hunde sind im Fahrzeug zu belassen. Kinder unterstehen der Aufsichtspflicht ihrer Eltern.

- (6) Unnötiger Lärm (z. B. Hupen, laute Musik) ist zu vermeiden.
- (7) Fotografieren ist nur nach Rücksprache mit dem Personal erlaubt.
- (8) Helferfahrzeuge müssen so abgestellt werden, dass sie den Betriebsablauf nicht stören.

§ 6 Anlieferung und Entsorgung

- (1) Es dürfen nur die in Anlage 1 aufgeführten Wertstoff-Fractionen auf der Anlage angeliefert werden.
- (2) Die Entscheidung über die Einstufung und Zulassung der Wertstoffe und Abfälle trifft das Aufsichtspersonal.
- (3) Die an dem Wertstoff-Zentrum angelieferten Wertstoffe müssen frei von verunreinigten Stoffen sein.
- (4) Werden Wertstoffe vermischt mit anderen Stoffen angeliefert, so ist das Aufsichtspersonal berechtigt, diese Anlieferung zurückzuweisen und vom Anlieferer zu verlangen, die verwertbaren Stoffe vor einer erneuten Anlieferung nach Materialgruppen zu sortieren.
- (5) Materialien, die von der Annahme ausgeschlossen sind, hat der Anlieferer einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.
- (6) Die Abfuhr zur Verwertung erfolgt auf Anweisung des Aufsichtspersonals. Die Auftrags- und Begleitscheine sind dem Aufsichtspersonal vor Verlassen der Anlage vorzulegen.
- (7) Die Abgabe von Haushaltsauflösungen, Keller- und Garagenentrümpelungen ist nur nach vorheriger Absprache bzw. Beratung möglich.
- (8) Zugelassen ist die Anlieferung im PKW, Kombi oder kleinen Anhänger (max. Länge 2,5 m; 1-achsig; bis max. 750 kg zul. Gesamtgewicht, einfach beladen). Ausgenommen hiervon ist die Anlieferung von Grünschnitt.
- (9) Der Anlieferer muss die von ihm angelieferten Stoffe bei der Einfahrt benennen können.

§ 7 Arbeitsschutz

Auf dem Gelände des Wertstoff-Zentrums finden, neben den gesetzlichen Vorschriften zum Arbeitsschutz und zur Arbeitssicherheit (u.a. ArbSchG, ASig, ArbStättV u. BetrSichV), insbesondere die Regelungen der Unfallverhütungsvorschriften(UVV's) des zuständigen Unfallversicherungsträgers, der Unfallkasse Saarland(u.a. UVV-V A1, GUV-R 186, GUV-R 189 u. GUV-D-27.1) Anwendung.

§ 8 Be- und Entladen

- (1) Die Wertstoffe und Abfälle sind vom Anlieferer selbst in die dafür vorgesehenen Behälter einzugeben. Sofern es die Arbeitssituation vor Ort zulässt, kann Unterstützung durch die Mitarbeiter des Wertstoff-Zentrums erfolgen. Ein grundsätzliches Recht auf Hilfeleistung besteht nicht.
- (2) Der Anlieferer hat für einen ordnungsgemäßen und zügigen Be- und Entladevorgang zu sorgen. Es werden nur vorsortierte Anlieferungen entgegen genommen.
- (3) Wertstoffe und Abfälle dürfen nicht vor oder neben die Sammelbehälter abgestellt werden.
- (4) Das Be- und Entladen hat unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften zu erfolgen (Berufsgenossenschaftliche Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherung).
- (5) Mit Abschluss des Entladevorgangs gehen die Wertstoffe und Abfälle in das Eigentum des EVS-Wertstoffzentrums über.
- (6) Verursachte Schäden auf dem Betriebsgelände oder verursachte Schäden der Einrichtungen sind dem Betriebspersonal zu melden.
- (7) Nach Beendigung des Abladevorganges ist das Wertstoff-Zentrum unverzüglich zu verlassen.
- (8) Das Aussortieren und Mitnehmen von Gegenständen und Wertstoffen jeglicher Art ist verboten. Das Einsteigen in die Sammelbehälter ist den Anlieferern ausdrücklich untersagt.
- (9) Der Fahrzeugmotor ist beim Warten in der Einfahrt sowie beim Entladen abzustellen.
- (10) Das Ablagern nicht zugelassener Wertstoffe sowie Abfällen neben den Containern und außerhalb des Wertstoff-Zentrums ist verboten und können mittels Anzeige mit einem Bußgeld geahndet werden.

§ 9 Verlorene Gegenstände

- (1) Das Betriebspersonal ist nicht verpflichtet, in den Sammelbehältern und -flächen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen.
- (2) Auf dem Wertstoff-Zentrum gefundene Wertgegenstände gelten als Fundsachen.

§ 10 Haftung

- (1) Das Betreten, Befahren und Benutzen des Wertstoff-Zentrums und dessen Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Benutzer haften für alle Schäden und sonstige Folgen zum Nachteil des Zweckverbandes, die sich aus Zuwiderhandlungen gegen diese Betriebs- und Benutzungsordnung, aus nicht verkehrsgerechtem Verhalten oder aufgrund fahrlässigen Handelns oder Unterlassens ergeben.
- (2) Der Betreiber des Wertstoff-Zentrums übernimmt für Schäden, die durch unsachgemäße Benutzung der Anlage entstehen, keine Haftung.
- (3) Der Betreiber des Wertstoff-Zentrums haftet nicht für Kosten oder Aufwendungen, welche den Anlieferern durch Zurückweisung von Abfällen oder Wertstoffen entstehen.
- (4) Der Betreiber des Wertstoff-Zentrums und sein Aufsichtspersonal haften nicht für Schäden - insbesondere Fahrzeugschäden -, die bei Anlieferung und Entladung entstehen.
- (5) Bei Einschränkung oder Unterbrechung des Betriebes der Anlage steht dem Anlieferer kein Anspruch auf Schadenersatz zu.

§ 11 Inkrafttreten

Die Betriebs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Schwalbach, den 25.03.2015

Hans-Joachim Neumeyer
Verbandsvorsteher

Anlage 2: Wichtige Hinweise

Um die Funktionsfähigkeit des Wertstoff-Zentrums und die Wiederverwertbarkeit der Wertstoffe zu gewährleisten, sind unbedingt folgende Hinweise zu beachten:

- Zugelassene Anlieferer sind Privatpersonen aus dem Saarland.
- Vor den geschlossenen Toren des Wertstoffhofes dürfen keine Abfälle abgestellt werden.
- Die Anlieferung von Wertstoffen und Abfällen ist auf eine haushaltsübliche Menge beschränkt.
- Die angelieferte Menge wird durch Schätzung festgestellt.
- Sofern Entgelte fällig werden, sind diese der Aufsichtsperson vor dem Abladen in bar gegen Quittung zu entrichten.
- In die Behälter des Wertstoffhofes gehören ausschließlich sortenreine Wertstoffe.
- Keine Abgabe von Stoffen, die nicht eindeutig einem vorhandenen Container zugeordnet werden können.
- Keine Ablage von Stoffen (auch beim Aussortieren) neben die Container
- Mit Schadstoffen (z.B. Öl) verunreinigte Wertstoffe sowie Restmüllabfälle sind von der Annahme ausgeschlossen.
- Das Durchsuchen der Container ist untersagt.
- Pro Haushalt und Tag können maximal 2 m³ Sperrmüll abgegeben werden.
(Sperrmüll auf Abruf unter 0681 5000555).
- Es werden keine Sonderabfälle entgegengenommen, ausgenommen zu den Zeiten, zu denen das Öko-Mobil auf dem Wertstoff-Zentrum steht.

Weitere Fragen zur Entsorgung beantworten Ihnen:

0681-5000555 (Hotline EVS)

06831 504157 (Rathaus Ensdorf, vormittags)

06831 509275 (Wertstoffhof, während der Öffnungszeiten)

Zu schade zum Wegwerfen?

Der Entsorgungsverband Saar (EVS) bietet eine kostenlose Online-Tauschbörse an. Für nähere Informationen besuchen Sie bitte die Webseite:

www.evs-verschenkmarkt.de

**Ihr
EVS-Wertstoff-Zentrum
Ensdorf – Bous - Schwalbach**